

Begründung zur Verordnung der FMA über die Mitarbeitervorsorgekassen-Quartalsausweise (2.Mitarbeitervorsorgekassen-Quartalsausweisverordnung, 2.MIQA-VO)

Gemäß § 39 Abs. 3 BMVG hat die FMA eine Verordnung zu erlassen, mit der die Gliederung der Quartalsausweise festgelegt wird. Dabei hat sie auf das volkswirtschaftliche Interesse an einem funktionsfähigen MV-Kassenwesen Bedacht zu nehmen.

Vor Erlassung der Verordnung ist gem. § 39 Abs. 5 BMVG die Oesterreichische Nationalbank anzuhören. Die Verordnung bedarf gem. § 39 Abs. 3 BMVG der Zustimmung des Bundesministers für Finanzen.

Meldungen nach dieser Verordnung haben zusätzlich zu jenen nach § 74 BWG zu erfolgen. Sie beziehen sich auf die Einhaltung des § 20 BMVG (Eigenmittel) und § 30 BMVG (Veranlagungsvorschriften). Nach § 39 Abs. 2 BMVG hat sich die Oesterreichische Nationalbank zur Einhaltung der Bestimmungen des § 20 gegenüber der FMA gutachtlich zu äußern.

In der Verordnung ist vorgesehen, dass die Meldungen an die Oesterreichische Nationalbank zu erstatten sind. Nach § 39 Abs. 3 BMVG kann die FMA auf eine Übermittlung verzichten. Ein solcher Verzicht ist für alle Meldungen vorgesehen (§ 1 Abs. 3). Die technischen Details der Datenaufbereitung und -übermittlung werden gem. § 39 Abs. 4 BMVG von der FMA gesondert verlautbart.

Durch eine Novelle zum Einkommensteuergesetz, Artikel 7 BGBl. Nr. I 155/2002, wurde in § 108h Abs. 2 EStG mit dem Zukunftsvorsorgegeschäft den Mitarbeitervorsorgekassen ein weiterer Geschäftszweig eröffnet. Sinngemäß ist § 39 BMVG anzuwenden, so dass Meldungen hinsichtlich der Eigenmittelausstattung und der Veranlagung von Zukunftsvorsorgebeiträgen zu erfolgen haben. Die entsprechenden Angaben sind gemäß der Anlagen 4 bis 6 zu erstatten.

Zu den einzelnen Anlagen ist auszuführen:

Zu Anlage 1: Die Mitarbeitervorsorgekassen haben hier Daten einzumelden, die es erlauben, die Einhaltung des § 20 BMVG zu überprüfen. Die Gliederung wurde flexibel gehalten. Demnach ist eine Mischung der Absicherung durch Rücklage und Bankgarantie für die Kapitalgarantie und/oder Zinsgarantie möglich und kann durch die vorgesehene Gliederung entsprechend dargestellt werden.

Zu Anlage 2: Die Daten der Anlage 2 werden für die Überprüfung der Einhaltung der Veranlagungsgrenzen in § 30 Abs. 3 Z 1 bis 7, Z 8 lit. f und Z 9 BMVG benötigt. Grundlage für die Berechnung der Veranlagungsgrenzen bildet die Position C.I., das der Veranlagungsgemeinschaft zugeordnete Vermögen im Sinne von § 30 BMVG.

Unter C.IX. wird aus Gründen der Vollständigkeit die Summe der Aktiva als Summe aus Direkt- und Indirektveranlagungen und unter Miteinbeziehung der sonstigen Aktiva der Veranlagungsgemeinschaft erfasst.

Eine Unterscheidung des der Veranlagungsgemeinschaft zugeordneten Vermögens in Veranlagungen in Euro und in ausländischer Währung wurde für notwendig erachtet. Hierbei ist zu beachten, dass gem. § 30 Abs. 5 BMVG Veranlagungen nach § 30 Abs. 2 Z 3 und 4 BMVG in ausländischer Währung den Positionen auf Euro lautend zugerechnet werden können, wenn entsprechende Kurssicherungsgeschäfte bestehen. Kurssicherungsgeschäfte

zur Absicherung von Währungsrisiken (§ 30 Abs. 5 BMVG) und andere Kurssicherungsgeschäfte zur Absicherung (§ 35 Abs. 2 BMVG) sind in die Positionen des § 30 Abs. 2 BMVG einzurechnen, zu deren Sicherung sie abgeschlossen werden.

Bei der währungsorientierten Zuordnung von Veranlagungen in Anteilscheine von Immobilieninvestmentfonds (§ 30 Abs. 2 Z 6 BMVG) ist durchgehend auf die Fondswährung abzustellen.

Als notwendig wird auch eine eigene Position bei den Direktveranlagungen lautend auf „abgegrenzte Ertragsansprüche“ erachtet, die nicht in die vorhergehenden Einzelpositionen einzurechnen ist.

Eine Addition der Summen der Positionen A.I., A.II. und A.III. ergibt die Summe der Direktveranlagungen. Analoges gilt für die indirekten Veranlagungen. Die Summe der Direktveranlagungen (Position A.) der indirekten Veranlagungen (Position B.) und der „sonstigen Aktiva der Veranlagungsgemeinschaft“ (Position C.VIII.) ergibt die Aktiva der Veranlagungsgemeinschaft.

Auf indirekte Veranlagungen (Investmentfonds) sind nicht alle Veranlagungs- und Emittentengrenzen des § 30 Abs. 3 BMVG anzuwenden, sondern ausschließlich jene nach § 30 Abs. 3 Z 5 und 6 (erster Halbsatz) BMVG. - Bei der Zuordnung zu B.I. bzw. B.II. ist ausschließlich die Währung der Veranlagungsinstrumente des Kapitalanlagefonds maßgeblich. Auch bei der Aufschlüsselung der in den Kapitalanlagenfonds enthaltenen Veranlagungsinstrumente (B.I.1. bis B.I.6 bzw. B.II.1 bis B.II.6.) ist auf die Währung der Veranlagungsinstrumente abzustellen.

Die Aufschlüsselung der indirekten Veranlagungen wird lediglich aus Gründen der Vollständigkeit um die Position „Anteilscheine von Immobilieninvestmentfonds“ erweitert, in die Veranlagungsgrenze nach § 30 Abs. 3 Z 9 fließen die Positionsnummern B.I.6. und B.II.6. nicht ein.

Betreffend die Position Erträge und Verbindlichkeiten (B.I.4. und 5, B.II.4. und 5.) ist auszuführen, dass Hintergrund hierfür die Tatsache ist, dass für die Berechnung der Werte des § 30 Abs. 3 Z 5 und 6 (erster HS) BMVG ein „Öffnen“ der indirekten Veranlagungen notwendig ist, wobei zur Vergleichbarkeit mit den Positionen der Direktveranlagungen eine Bereinigung um die Erträge und Verbindlichkeiten erforderlich ist. Die Erträge und Verbindlichkeiten werden in § 7 InvFG 1993 angesprochen, weswegen auf diese Bestimmung verwiesen wird. Es sind also bei der Berechnung der Grenzwerte die Nettopreise der Direktveranlagungen mit jenen der indirekten Veranlagungen zu addieren.

Unter C.IV. werden ausschließlich Direktveranlagungen in Anteilscheine aus Immobilienfonds erfasst. Indirekte Veranlagungen (B.I.6 bzw. B.II.6.) fließen hier nicht ein.

Unter C.X. und C.XI werden indirekte Veranlagungen nach dem Kriterium der Fondswährung erfasst.

Zu Anlage 3: Mit der Anlage 3 werden Daten für die Überprüfung der Emittentengrenzen bei Direktveranlagungen abgefragt (§ 30 Abs. 3 Z 8 BMVG). Daneben werden auch Daten über Kapitalanteilscheine und Anteilscheine von Immobilieninvestmentfonds erhoben. Zur Identifikation von Emittenten wird zusätzlich zur OeNB-Identnummer die Emittentennummer der OeKB erhoben; diese beiden Nummern sind nicht ident.

Zu Anlagen 4 bis 6:

Die Ausführungen zu den Anlagen 1 bis 3 gelten sinngemäß für die Anlagen 4 bis 6.